



2.2 Beratungslehrkraft

Beratung durch die Beratungslehrkraft erfolgt in inhaltlicher Abstimmung mit der Schulsozialarbeit an der ARR.

2.2.1 Beratung von Schülerinnen und Schülern

(über den allgemeinen Beratungsbedarf und die Beratungspflicht der Lehrkräfte und Klassenleitungen hinaus)

Beratung bei

- Lern- und Leistungsproblemen (Leistungsabfall, Versetzungsprobleme, Notenfragen, Notendruck), Schulverweigerung
- Problemen zwischen Schülerinnen und Schülern untereinander (Streit, Mobbing, Gewalt, Streitschlichtung)
- Problemen von Schülerinnen und Schülern mit Lehrkräften (Klagen über fehlendes Verständnis, mögliche Ungerechtigkeiten)
- Problemen in der Familie
- lebenslagenspezifischen Schwierigkeiten
- dem Übergang Schule und Beruf

2.2.2 Beratung von Eltern

Beratung

- zu Schullaufbahnfragen
- über Fragen zu Abschlüssen
- über weiterführende Schulen
- zu Problemen mit der Versetzung
- zu Problemen mit einzelnen Lehrkräften

2.2.3 Prävention

Zusammenarbeit

- mit Streitschlichtern
- mit der Schulsozialarbeiterin hinsichtlich Projekten zur Vorbeugung
- mit Klassenleitung: Angebot zusätzlicher Unterrichtseinheiten zu anstehenden Problemen in einzelnen Klassen (Mobbing, Außenseiterproblematik)

2.2.4 Kollegialität

Regelmäßiger kollegialer Austausch mit der Schulsozialarbeiterin

- über Abstimmung von Vorgehensweisen und Hilfsmöglichkeiten
- über einzelne Fälle, Fallgespräche
- gegenseitige Beratung, Supervision